

**Landesverordnung**  
**über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen**  
**und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**  
**(ÖbVIVO)**  
**Vom 22. Juni 2005 \*)**

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1**

**Sonstige Voraussetzungen für die Bestellung**

- § 1 Vergleichbare Befähigungen
- § 2 Persönliche Eignung
- § 3 Fachliche Erfahrung

**Teil 2**

**Bestellung, Erlöschen der Bestellung, Abwicklung**

- § 4 Antrag auf Bestellung
- § 5 Bestellung, Eidesleistung
- § 6 Treuhänderische Weiterführung der Geschäfte nach dem Erlöschen der Bestellung durch Tod
- § 7 Erlöschen der Bestellung durch Verzicht
- § 8 Erlöschen der Bestellung durch Rücknahme
- § 9 Erlöschen der Bestellung durch Widerruf
- § 10 Abwicklung
- § 11 Veröffentlichung, Verzeichnis der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

**Teil 3**

**Niederlassung, Geschäftsführung, Kooperationen**

- § 12 Niederlassung
- § 13 Geschäftsführung
- § 14 Vertretung
- § 15 Arbeitsgemeinschaft
- § 16 Kooperationen mit anderen Personen und Stellen

---

\*) GVBl. S. 249, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2014 (GVBl. S. 243), BS 219-1-2

**Teil 4**  
**Amtspflichten,**  
**Rechte und Pflichten gegenüber den Auftraggeberinnen und Auftraggebern,**  
**Haftpflichtversicherung**

- § 17 Allgemeine Amtspflichten
- § 18 Rechte und Pflichten gegenüber den Auftraggeberinnen und Auftraggebern
- § 19 Haftpflichtversicherung

**Teil 5**  
**Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

- § 20 Mitwirkung, Beschäftigungsverhältnis
- § 21 Vermessungsbefugnis
- § 22 Qualifizierungsverfahren

**Teil 6**  
**Vergütungen und Auslagen**

- § 23 Bemessung
- § 24 Erhebung in besonderen Fällen
- § 25 Vergütungsabrechnung, Umsatzsteuer

**Teil 7**  
**Dienst- und Fachaufsicht**

- § 26 Ausübung

**Teil 8**  
**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 27 Übergangsbestimmungen
- § 28 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 19 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 102), BS 219-1, wird verordnet:

## **Teil 1**

### **Sonstige Voraussetzungen für die Bestellung**

#### **§ 1**

##### **Vergleichbare Befähigungen**

Vergleichbare Befähigungen im Sinne des § 2 a Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) sind

1. die durch Ablegen der Laufbahnprüfung erworbene Befähigung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes und
2. die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbene fachliche Befähigung, deren Vergleichbarkeit die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde festgestellt hat.

Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit nach Satz 1 Nr. 2, einschließlich der Festlegung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen, finden § 17 des Landesbeamtengesetzes und die EU-Laufbahnbefähigung-Anerkennungsverordnung vom 14. Dezember 1999 (GVBl. S. 451, BS 2030-9) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung; vor der Entscheidung über Ausgleichsmaßnahmen ist zu prüfen, ob die während einer Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Defizite ganz oder teilweise abdecken.

#### **§ 2**

##### **Persönliche Eignung**

(1) Die erforderliche persönliche Eignung im Sinne des § 2 a Abs. 1 Satz 1 LGVerM hat, wer

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt,
2. die Gewähr dafür bietet,
  - a) die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu wahren und

- b) die Pflichten im Sinne des § 2 a Abs. 4 Satz 1 LGVerm eigenständig, unabhängig, unparteiisch, fachgerecht und ordnungsgemäß wahrzunehmen und
3. keinen der in Absatz 2 genannten Hinderungsgründe erfüllt.

(2) Die erforderliche persönliche Eignung hat insbesondere nicht, wer

1. im Zeitpunkt der Bestellung
  - a) ein besoldetes Amt innehat,
  - b) in einem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zu einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber steht oder
  - c) in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu einem gewerblichen Unternehmen steht,
2. in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bestellt ist,
3. nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat oder infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
4. in einem ordentlichen Strafverfahren zu einer Strafe verurteilt worden ist, nach der eine Beamtin oder ein Beamter in Rheinland-Pfalz die Beamtenrechte verliert,
5. als Beamtin oder als Beamter in einem Disziplinarverfahren durch rechtskräftiges Urteil aus dem Dienst entfernt worden ist oder als Angestellte oder als Angestellter durch Kündigung aus wichtigem Grund, der bei einer Beamtin oder einem Beamten in Rheinland-Pfalz zur Entfernung aus dem Dienst führen würde, aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist,
6. bereits nach dem Berufsrecht eines Landes der Bundesrepublik Deutschland als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bestellt war und diese Bestellung wegen schuldhafter Pflichtverletzung oder standeswidriger Verhaltensweise widerrufen worden ist,
7. aus gesundheitlichen Gründen unfähig ist, das Amt der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ordnungsgemäß auszuüben oder
8. in Vermögensverfall geraten oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(3) Die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 4 bis 6 zulassen, wenn seit der betreffenden Verfehlung für einen längeren Zeitraum ein tadelloses Verhalten festzustellen ist und schwer-

wiegende Pflichtverletzungen oder standeswidrige Verhaltensweisen künftig nicht zu erwarten sind.

### § 3

#### Fachliche Erfahrung

(1) Die erforderliche fachliche Erfahrung im Sinne des § 2 a Abs. 1 Satz 1 LGVerm wird im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses durch verantwortliche Tätigkeit, insbesondere bei der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen, erworben.

(2) Die Dauer der verantwortlichen Tätigkeit soll ohne wesentliche Unterbrechung und mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit

1. bei erworbener Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst - Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen - mindestens 18 Monate und

2. bei erworbener Befähigung nach § 1 mindestens fünf Jahre

betragen haben. Vor dem Erwerb einer Befähigung nach Satz 1 abgeleistete Zeiten verantwortlicher Tätigkeit können berücksichtigt werden. Das Ende der verantwortlichen Tätigkeit soll bei Einreichung des Antrags auf Bestellung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegen.

(3) Von der verantwortlichen Tätigkeit sollen mindestens 18 Monate in Rheinland-Pfalz und mindestens sechs Monate bei einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur abgeleistet worden sein.

(4) Die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 zulassen, wenn die gesamte berufliche Entwicklung Gewähr für die erforderliche fachliche Erfahrung bietet.

## Teil 2

### Bestellung, Erlöschen der Bestellung, Abwicklung

### § 4

#### Antrag auf Bestellung

(1) Der Antrag auf Bestellung ist unter Angabe des vorgesehenen Niederlassungsorts an die obere Vermessungs- und Katasterbehörde zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,

2. die Geburtsurkunde,

3. der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
4. ein Führungszeugnis,
5. der Nachweis über den Erwerb der nach § 2 a Abs. 1 Satz 1 LGVerm erforderlichen Befähigung,
6. eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für die Ausübung des beantragten öffentlichen Amts,
7. eine persönlich unterzeichnete Erklärung, dass keiner der in § 2 Abs. 2 genannten Hinderungsgründe vorliegt, sowie erforderlichenfalls die Ausnahmegenehmigung der obersten Vermessungs- und Katasterbehörde nach § 2 Abs. 3,
8. die Nachweise und Zeugnisse über die verantwortliche Tätigkeit nach § 3 sowie erforderlichenfalls die Ausnahmegenehmigung der obersten Vermessungs- und Katasterbehörde nach § 3 Abs. 4,
9. der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach § 2 a Abs. 5 LGVerm in dem nach § 19 vorgeschriebenen Umfang und
10. ein aktuelles Lichtbild.

(2) Der Antrag auf Bestellung ist auch zulässig, wenn ein in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannter Hinderungsgrund vorliegt, dieser aber spätestens mit Ablauf des Tages vor der Bestellung wegfällt. Der Nachweis über den Abschluss der Haftpflichtversicherung ist spätestens unmittelbar vor der Aushändigung der Bestellsurkunde vorzulegen.

(3) Dokumente in einer fremden Sprache sind mit einer beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen.

## § 5

### Bestellung, Eidesleistung

(1) Über den Antrag auf Bestellung entscheidet die obere Vermessungs- und Katasterbehörde. Sie darf die Berufsvertretung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Rheinland-Pfalz hören.

(2) Vor der Aushändigung der Bestellsurkunde ist folgender Eid zu leisten:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung für Rheinland-Pfalz und die Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten eigenständig, unabhängig, unparteiisch, fachgerecht und ordnungsgemäß zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft, anstelle der Worte „Ich schwöre“ andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann das Mitglied einer solchen Religionsgemeinschaft eine dieser Beteuerungsformeln sprechen.

(3) Die Bestellung wird durch Aushändigung der Bestellungsurkunde durch die obere Vermessungs- und Katasterbehörde wirksam. Die Bestellungsurkunde muss den Tag der Aushändigung angeben.

## § 6

### Treuhänderische Weiterführung der Geschäfte nach dem Erlöschen der Bestellung durch Tod

(1) Innerhalb eines Jahres nach dem Erlöschen der Bestellung durch Tod der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs kann die obere Vermessungs- und Katasterbehörde auf Antrag der Erbinnen und Erben eine andere Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder einen anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der treuhänderischen Weiterführung der Geschäfte für einen Zeitraum von längstens vier Jahren beauftragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn sich die Erbinnen und Erben den Bestimmungen des § 2 a Abs. 4 Satz 3 LGVerm unterwerfen.

(2) Die Treuhänderin oder der Treuhänder handelt, unbeschadet der zivilrechtlichen Vereinbarungen mit den Erbinnen und Erben, hoheitlich in eigenem Auftrag und auf eigene Rechnung.

## § 7

### Erlöschen der Bestellung durch Verzicht

(1) Der Verzicht auf die Bestellung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde schriftlich zu erklären.

(2) Wer wegen hohen Alters oder aus gesundheitlichen Gründen auf die Bestellung verzichtet, kann mit Erlaubnis der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde nach dem Erlöschen der Bestellung die Bezeichnung nach § 2 a Abs. 1 Satz 2 LGVerm mit dem Zusatz „in Ruhe“ oder „i. R.“ weiter führen.

## § 8

### Erlöschen der Bestellung durch Rücknahme

Die Bestellung ist mit Wirkung für die Zukunft insbesondere dann zurückzunehmen, wenn

1. sie durch Drohung, Täuschung oder Bestechung herbeigeführt worden ist oder
2. nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen zur Bestellung nicht gegeben waren und auch im Zeitpunkt der Feststellung der Rechtswidrigkeit nicht gegeben sind.

## § 9

### Erlöschen der Bestellung durch Widerruf

Die Bestellung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden,

1. bei schuldhafter Pflichtverletzung,
2. bei standeswidriger Verhaltensweise,
3. bei nachträglich eingetretenen Umständen, die zur Ablehnung eines Antrags auf Bestellung führen würden, oder
4. aufgrund der Anzeige des Versicherers nach § 158 c Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) in der jeweils geltenden Fassung über einen Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung der Haftpflichtversicherung nach § 2 a Abs. 5 LGVerm zur Folge hat.

## § 10

### Abwicklung

(1) Nach dem Erlöschen der Bestellung wickelt die obere Vermessungs- und Katasterbehörde das öffentliche Amt auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 LGVerm ab.

(2) Die obere Vermessungs- und Katasterbehörde kann sich bei der Abwicklung Dritter bedienen. Unerledigte Aufträge sollen mit Zustimmung der Auftraggeberinnen und Auftraggeber an andere Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure abgegeben werden. Offene Vergütungsforderungen sind zu erheben. Vergütungsanteile für bereits erbrachte Teilleistungen sind der Person, deren Bestellung erloschen ist, oder deren Erbinnen und Erben zu erstatten. Die Aufrechnung mit den Kosten für die Abwicklung durch die obere Vermessungs- und Katasterbehörde ist zulässig.

## § 11

### Veröffentlichung,

#### Verzeichnis der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

(1) Die Bestellung, das Erlöschen der Bestellung, die treuhänderische Weiterführung der Geschäfte und der Ort der Niederlassung einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs sind von der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt zu machen.

(2) Die obere Vermessungs- und Katasterbehörde führt ein Verzeichnis der in Rheinland-Pfalz bestellten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure mit zusätzlichen Angaben über

1. den Ort der Niederlassung,
2. die Anschrift der Geschäftsstelle,
3. die Kommunikationsverbindungen,
4. eine bestehende Arbeitsgemeinschaft,
5. die treuhänderische Wahrnehmung von Geschäften und
6. den Vor- und Nachnamen und die Anschrift der Geschäftsstelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters.

(3) Mit Zustimmung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs darf die obere Vermessungs- und Katasterbehörde die nach Absatz 2 verzeichneten Angaben zu Vor- und Nachname, Ort der Niederlassung, Anschrift der Geschäftsstelle und Kommunikationsverbindungen über elektronische Informations- und Kommunikationssysteme zugänglich machen.

## Teil 3

### Niederlassung, Geschäftsführung, Kooperationen

## § 12

### Niederlassung

(1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure dürfen ihr öffentliches Amt nur von dem Ort in Rheinland-Pfalz aus ausüben, an dem sie ihre Niederlassung haben. Am Ort der Niederlassung ist eine Geschäfts-

stelle einzurichten. Zweigstellen dürfen nicht errichtet oder unterhalten werden. Die treuhänderische Wahrnehmung von Geschäften und die Tätigkeit in Vertretung bleiben davon unberührt.

(2) Die Verlegung der Niederlassung ist der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der neuen Anschrift der Geschäftsstelle mitzuteilen.

### § 13

#### Geschäftsführung

(1) Über die in Ausübung des öffentlichen Amts zu erledigenden Aufträge ist eine Übersicht mit mindestens folgenden Angaben zu führen:

1. Name und Anschrift der Auftraggeberin oder des Auftraggebers,
2. Name und Anschrift der zahlungspflichtigen Person oder Stelle,
3. Bezeichnung des Auftrags,
4. Tag der Annahme des Auftrags,
5. Geschäftsnummer des Auftrags beim Vermessungs- und Katasteramt,
6. Beginn und Ende der örtlichen und häuslichen Arbeiten,
7. Tag der Einreichung der Vermessungsschriften beim Vermessungs- und Katasteramt,
8. Tag der Absendung der Vergütungsabrechnung,
9. Referenzangaben zu den aufbewahrungspflichtigen Dokumenten.

Bei einer Arbeitsgemeinschaft muss die verantwortliche Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der verantwortliche Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur erkennbar sein.

(2) Das bei der Ausübung des öffentlichen Amts entstandene Schriftgut, einschließlich der Nachweise über die Erhebung und Abrechnung der Vergütungen und Auslagen, ist mindestens bis zum Ablauf des dem Jahr der Vergütungsabrechnung folgenden sechsten Kalenderjahres aufzubewahren.

(3) Schriftstücke und Dokumente mit rechtsbegründender Wirkung müssen die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure selbst unterzeichnen. Die sachliche und rechtliche Richtigkeit der bei der Wahrnehmung des öffentlichen Amts ermittelten Ergebnisse ist zu bestätigen.

(4) Das Kleine Landessiegel wird als Farbdruckstempel benutzt. Es enthält im oberen Bogen der Umschrift den akademischen Grad und den Vor- und Nachnamen sowie im unteren Bogen in der ersten Zeile die abgekürzte Amtsbezeichnung „Öffentl. best. Vermessungsingenieurin“ oder „Öffentl. best. Vermessungsingenieur“ und in einer weiteren Zeile das Wort „in“ und den Ort der Niederlassung. Die Beschaffung, der Verlust und die Wiederbeschaffung sind der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde anzuzeigen. Jede Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin und jeder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf nur ein Kleines Landessiegel führen und dieses ausschließlich bei der Wahrnehmung des öffentlichen Amtes verwenden. Erlischt die Bestellung, ist das Kleine Landessiegel von der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde einzuziehen.

(5) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure dürfen sich bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Amtes der Mithilfe anderer Öffentlich bestellter Vermessungsingenieurinnen und anderer Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure bedienen. Die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag bleiben unberührt.

(6) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure müssen für die Wahrnehmung ihres öffentlichen Amtes den Zugang zu den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere für das amtliche Vermessungswesen, gewährleisten.

## § 14

### Vertretung

(1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure regeln ihre Abwesenheitsvertretung untereinander selbst. Die Abwesenheitsvertretung darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden. Die Vertretung ist der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn die Abwesenheit länger als einen Monat dauert. Die Kosten für die Vertretung sind zu erstatten. Die Vertreterin oder der Vertreter zeichnet mit dem Zusatz „In Vertretung“.

(2) Die Mitteilungspflicht nach Absatz 1 Satz 3 entfällt, wenn die Abwesenheitsvertretung von einer ständigen Vertreterin oder einem ständigen Vertreter wahrgenommen wird, die oder der zuvor der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde unter Vorlage einer Einverständniserklärung benannt worden ist.

## § 15

### Arbeitsgemeinschaft

(1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure dürfen sich durch Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle nach § 12 Abs. 1 Satz 2 zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen, wenn für jedes Mitglied dieser Arbeitsgemeinschaft die eigenverantwortliche Ausübung seines öffentlichen Amts gewahrt bleibt.

(2) Die Bildung und die Auflösung einer Arbeitsgemeinschaft sind der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde unverzüglich anzuzeigen.

## § 16

### Kooperationen mit anderen Personen und Stellen

(1) Kooperationen von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren mit anderen Personen und Stellen in ihrem unternehmerischen Tätigkeitsbereich als freiberuflich tätige Vermessungsingenieurinnen und freiberuflich tätige Vermessungsingenieure dürfen die Erfüllung ihrer Pflichten im Sinne des § 2 a Abs. 4 Satz 1 LGVerm nicht beeinträchtigen.

(2) Die Bildung und die Auflösung von Kooperationen sind der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde unverzüglich anzuzeigen.

## Teil 4

### **Amtspflichten,**

### **Rechte und Pflichten gegenüber den Auftraggeberinnen und Auftraggebern,**

### **Haftpflichtversicherung**

## § 17

### Allgemeine Amtspflichten

(1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit ihrem öffentlichen Amt oder dessen Ansehen unvereinbar ist. Sie haben sich durch ihr Verhalten innerhalb und außerhalb dieses öffentlichen Amts der Achtung und des Vertrauens, die diesem entgegen-

bracht werden, würdig zu zeigen. Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des öffentlichen Amtes dürfen keine Vorteile angeboten, versprochen, gewährt oder angenommen werden.

(2) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure werden nur durch Auftrag tätig. Die Aufgaben sind nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das amtliche Vermessungswesen so wahrzunehmen, dass die Ergebnisse dazu geeignet sind, die Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens zu aktualisieren und weiterzuentwickeln. Der jeweilige Stand der Technik in der Vermessungs- und Katasterverwaltung ist einzuhalten.

(3) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure dürfen über ihre Tätigkeit sachlich und berufsbezogen informieren. Das Ansehen des öffentlichen Amtes schädigende Handlungen, insbesondere unlauterer Wettbewerb, Gewährung von Preis- oder Leistungsvorteilen und Haustürgeschäfte, sowie die Teilnahme an Ausschreibungen sind zu unterlassen.

(4) Die Bestimmungen über die Geheimhaltung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten auch für die bei den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren beschäftigten Personen. Sie sind schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach dem Erlöschen der Bestellung oder dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses bestehen.

(5) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure haben an den von der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde angebotenen Maßnahmen zum Erfahrungsaustausch und zur Fortbildung teilzunehmen.

(6) Die bei der Wahrnehmung des öffentlichen Amtes eingesetzten elektronischen Sensoren sind der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde unter Angabe von Gerätebezeichnung und -nummer zu melden. Nicht mehr eingesetzte Sensoren sind abzumelden.

## § 18

### Rechte und Pflichten gegenüber den Auftraggeberinnen und Auftraggebern

(1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure haben die Wahrnehmung ihres öffentlichen Amtes an den Interessen der Auftraggeberinnen und Auftraggeber auszurichten und diese sachgemäß zu beraten. Die Ausführung eines Auftrags darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Die Ausführung

muss abgelehnt werden, wenn sie mit der Erfüllung der Pflichten im Sinne des § 2 a Abs. 4 Satz 1 LGVerm nicht vereinbar ist.

(2) Können Aufträge nicht in angemessener Frist erledigt werden, sind die Auftraggeberinnen und Auftraggeber zu unterrichten. Die Auflösung des Vertragsverhältnisses ist anzubieten.

(3) Aufträge, die sich geringfügig über die Landesgrenze von Rheinland-Pfalz erstrecken, dürfen von in Rheinland-Pfalz bestellten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren insgesamt bearbeitet werden, wenn die schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde des benachbarten Landes der Bundesrepublik Deutschland vorliegt. Gleiches gilt für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure aus benachbarten Ländern der Bundesrepublik Deutschland, wenn die schriftliche Zustimmung der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde vorliegt.

## § 19

### Haftpflichtversicherung

(1) Die Pflichtversicherung nach § 2 a Abs. 5 LGVerm ist zur Deckung der bei der Wahrnehmung des öffentlichen Amtes verursachten Personenschäden und sonstigen Schäden (Sach- und Vermögensschäden) abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

(2) Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall 250 000,00 EUR für Personenschäden und 250 000,00 EUR für sonstige Schäden. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden dürfen auf den doppelten Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu 1 v. H. der Mindestversicherungssumme ist zulässig.

(3) Die obere Vermessungs- und Katasterbehörde ist zuständige Stelle im Sinne des

1. § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung und
2. § 117 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung.

**Teil 5**  
**Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

§ 20

Mitwirkung, Beschäftigungsverhältnis

(1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure dürfen sich bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Amtes der Mitwirkung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedienen. Deren Anzahl ist insoweit begrenzt, als eine wirksame persönliche Aufsicht in dem Maß gewährleistet sein muss, wie es die Erfüllung der Pflichten im Sinne des § 2 a Abs. 4 Satz 1 LGVerm erfordert.

(2) Mit der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen dürfen nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betraut werden, die sich in einem durch Arbeitsvertrag begründeten Beschäftigungsverhältnis zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur befinden. Der Arbeitsvertrag muss die Erfüllung der Pflichten im Sinne des § 2 a Abs. 4 Satz 1 LGVerm gewährleisten und insbesondere die Durchsetzung des uneingeschränkten Weisungsrechts sicherstellen.

§ 21

Vermessungsbefugnis

(1) Die Befugnis zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen mit Ausnahme der rechtsbegründenden Tätigkeiten dürfen Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure schriftlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erteilen, die

1. die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst - Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen - oder eine vergleichbare Befähigung nach § 1 besitzen,
2. die Einstellungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes erfüllen und sich im Rahmen eines 18 Monate dauernden, mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfassenden Beschäftigungsverhältnisses in der Liegenschaftsvermessung bewährt haben oder
3. ein Qualifizierungsverfahren nach § 22 oder nach früherem Berufsrecht in Rheinland-Pfalz erfolgreich abgeschlossen und sich danach im Rahmen eines ein Jahr dauernden,

mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfassenden Beschäftigungsverhältnisses in der Liegenschaftsvermessung bewährt haben.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 kann bis zum Ablauf der geforderten Bewährungsdauer schriftlich eine befristete vorläufige Befugnis zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen unter Leitung und Aufsicht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs erteilt werden.

(3) Mit Zustimmung der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde kann die Befugnis nach Absatz 1 schriftlich auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erteilt werden, die eine dem Absatz 1 Nr. 2 vergleichbare Befähigung besitzen.

(4) Bei einer Arbeitsgemeinschaft gilt die von einem ihrer Mitglieder erteilte Vermessungsbefugnis auch für alle übrigen Mitglieder dieser Arbeitsgemeinschaft.

(5) Die Erteilung einer Vermessungsbefugnis nach den Absätzen 1 bis 3 ist der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde zusammen mit Kopien des Arbeitsvertrags und der Befähigungs- und Beschäftigungsnachweise unverzüglich anzuzeigen. Die obere Vermessungs- und Katasterbehörde führt ein Verzeichnis der Vermessungsbefugten mit folgenden Angaben:

1. Vor- und Nachname der oder des Vermessungsbefugten,
2. Vor- und Nachname der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, die oder der die Befugnis erteilt hat, und
3. gegebenenfalls die Befristung der Befugnis.

Die obere Vermessungs- und Katasterbehörde darf die nach Satz 2 verzeichneten Angaben den Vermessungs- und Katasterämtern zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen übermitteln.

(6) Die Vermessungsbefugnis erlischt mit

1. dem Ablauf ihrer Befristung,
2. ihrer Rücknahme oder ihrem Widerruf durch die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur,
3. dem Tod der oder des Vermessungsbefugten,
4. dem Verzicht seitens der oder des Vermessungsbefugten,

5. dem Ausscheiden der oder des Vermessungsbefugten aus dem Beschäftigungsverhältnis bei der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder
6. dem Erlöschen der Bestellung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, sofern die Geschäfte nicht treuhänderisch weitergeführt werden.

Das Erlöschen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 ist der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde unverzüglich anzuzeigen.

## § 22

### Qualifizierungsverfahren

(1) Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker, die

1. mindestens 30 Jahre alt sind,
2. nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 oder 3 erfüllen und
3. in den letzten fünf Jahren ohne wesentliche Unterbrechung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit Berufserfahrung bei einer Vermessungs- und Katasterbehörde oder bei einer sonstigen öffentlichen Vermessungsstelle gesammelt haben, wobei das letzte Jahr bei einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur abgeleistet sein muss,

können auf Antrag und auf Kosten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zu einem Qualifizierungsverfahren zur Feststellung der fachlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Vermessungsbefugnis zugelassen werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist mit Kopien der Befähigungs- und Beschäftigungsnachweise an die obere Vermessungs- und Katasterbehörde zu richten. Diese bestimmt den zeitlichen Ablauf des Qualifizierungsverfahrens.

(3) Zur Durchführung des Qualifizierungsverfahrens ist von der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde ein Ausschuss einzuberufen, dem angehören müssen

1. das vorsitzende Mitglied des zur Abnahme der Laufbahnprüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung „Liegenschaftskataster, Geotopographie und Raumbezug“, gebildeten Prüfungsausschusses, als vorsitzendes Mitglied,
2. eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur,

3. eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes eines Vermessungs- und Katasteramts und
4. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs mit Vermessungsbefugnis.

(4) Die Vermessungstechnikerin oder der Vermessungstechniker hat im Qualifizierungsverfahren in einem

1. praktischen Teil mit einer Gesamtdauer von etwa 15 Arbeitstagen selbständig Liegenschaftsvermessungen mit üblichem Schwierigkeitsgrad sach- und formgerecht durchzuführen und zu dokumentieren,
2. schriftlichen Teil mit einer Gesamtdauer von höchstens fünf Stunden durch das Anfertigen von Aufsichtsarbeiten Kenntnisse zur sach- und formgerechten Lösung vermessungstechnischer Aufgaben nachzuweisen und
3. mündlichen Teil mit einer Gesamtdauer von höchstens 90 Minuten im Rahmen eines Prüfungsgesprächs Kenntnisse über die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des amtlichen Vermessungswesens zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen nachzuweisen.

(5) Die Vermessungstechnikerin oder der Vermessungstechniker ist von der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde zum nächsten Qualifizierungsteil zuzulassen, wenn die im abgeschlossenen Qualifizierungsteil erbrachte Leistung den Anforderungen entspricht. Andernfalls kann der betreffende Qualifizierungsteil innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden; wird hiervon kein Gebrauch gemacht oder bleibt die Wiederholung erfolglos, gilt das Qualifizierungsverfahren als nicht erfolgreich abgeschlossen. Das nicht erfolgreich abgeschlossene Qualifizierungsverfahren kann einmal wiederholt werden; die Wiederholung ist frühestens nach drei Jahren zulässig.

(6) Die Vermessungstechnikerin oder der Vermessungstechniker erhält von der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Qualifizierungsverfahrens.

(7) Die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde erlässt die zur Durchführung des Qualifizierungsverfahrens erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

## **Teil 6**

### **Vergütungen und Auslagen**

#### § 23

#### Bemessung

(1) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure erhalten für die Wahrnehmung ihres öffentlichen Amtes Vergütungen und Auslagen. Für die Bemessung finden, vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 und 3, § 1 Abs. 2, die §§ 2, 3, 7 und 8 und die Anlage der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 14. Juni 2014 (GVBl. S. 87, BS 2013-1-23) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(2) Mit den Vergütungen sind abgegolten:

1. die allgemeinen Geschäftskosten, insbesondere die Kosten für die Vorhaltung der Arbeitsgeräte und geodätischen Sensoren, der Rechen- und Zeichenanlagen, der Vordrucke, des Schreib-, Zeichen- und Verpackungsmaterials,
2. der Arbeitsaufwand für das Einreichen der Vermessungsschriften und
3. die Entschädigung für von den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren eingesetzte Feldgeschworene und Hilfskräfte einschließlich der an diese zu erstattenden Auslagen.

(3) Für Leistungen unter erschwerten Bedingungen, insbesondere bei besonders hoher Haftungsgefahr oder bei Vorliegen eines besonderen wirtschaftlichen Interesses der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, können höhere Vergütungen vereinbart werden. Gleiches gilt für Mehraufwendungen, die durch Sonderwünsche der Auftraggeberin oder Auftraggebers entstehen.

(4) Für eine angemessene Unterbringung beim Außendienst mit Übernachtungen können höchstens Kosten in Höhe der für Dienstreisen zulässigen Beträge der jeweils geltenden Lohnsteuerrichtlinien angesetzt werden.

(5) Die von den Vermessungs- und Katasterbehörden aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei der Kostenerhebung zu gewährenden Befreiungen und Ermäßigungen bleiben bei den Vergütungen und Auslagen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure außer Betracht.

## § 24

### Erhebung in besonderen Fällen

(1) Auslagen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, die die Auftraggeberin oder der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, insbesondere Gebühren für die Ergänzung unvollständiger Vermessungsschriften durch die Vermessungs- und Katasterbehörden, dürfen nicht erhoben werden.

(2) Eine Vergütung ist nicht zu erheben, wenn ein Auftrag vor Beginn der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen wird. Danach ist für bereits erbrachte Teilleistungen die dem Verhältnis zur Gesamtleistung entsprechende Vergütung zu erheben.

(3) Für einen Auftrag, dessen Bearbeitung wegen Uneinigkeit der Beteiligten oder aus einem anderen, von der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur nicht zu vertretenden Grund eingestellt wird, gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Wird die Bearbeitung eines solchen Auftrags nach Wegfall des Hinderungsgrundes fortgesetzt, ist die Vergütung für bereits erbrachte Teilleistungen insoweit anzurechnen, als durch diese Teilleistungen Arbeitsaufwand eingespart wird.

(4) Wird ein nach festen Sätzen abzurechnender Auftrag durch die Auftraggeberin oder den Auftraggeber nach Beginn der sachlichen Bearbeitung so geändert, dass bereits erbrachte Teilleistungen hinfällig werden, so ist für diese Teilleistungen die dem Verhältnis zur Gesamtleistung entsprechende Vergütung zu erheben.

## § 25

### Vergütungsabrechnung, Umsatzsteuer

(1) Die Auftrags erledigung durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure darf von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Bei umfangreichen Aufträgen darf für bereits erbrachte Teilleistungen ein angemessener Abschlag auf die Vergütung erhoben werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure stellen den Auftraggeberinnen und Auftraggebern die Vergütungen und Auslagen unter Berücksichtigung gezahlter Vorschüsse und Abschläge in Rechnung; hierbei

sind die Berechnung der Vergütungen und Auslagen, die ihre Höhe bestimmenden Merkmale und die angewandten Rechtsgrundlagen anzugeben.

(3) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben Anspruch auf Ersatz der anfallenden Umsatzsteuer.

## **Teil 7**

### **Dienst- und Fachaufsicht**

#### § 26

#### Ausübung

(1) Über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind bei der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde Personalakten zu führen. Die Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes und des Landesbeamtengesetzes über die Führung der Personalakten gelten sinngemäß.

(2) Die obere Vermessungs- und Katasterbehörde hat sich in Zeitabständen von längstens drei Jahren von der ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zu überzeugen. Sie führt ein Verzeichnis der bei den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren eingesetzten elektronischen Sensoren mit der zusätzlichen Angabe des Zeitpunkts der letzten Eichung.

(3) Die Absicht, Prüfungsvermessungen durchzuführen, ist der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur rechtzeitig mitzuteilen; sie oder er kann hieran beobachtend teilnehmen.

(4) Die obere Vermessungs- und Katasterbehörde kann im Rahmen der Fachaufsicht die erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Ausführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das amtliche Vermessungswesen durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure anordnen. § 2 Abs. 4 LGVerm bleibt unberührt.

(5) Die obere Vermessungs- und Katasterbehörde hat mindestens einmal jährlich eine Maßnahme zum Erfahrungsaustausch und zur Fortbildung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure durchzuführen.

**Teil 8**  
**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 27

Übergangsbestimmungen

(1) Die nach bisherigem Recht erteilten Vermessungsbefugnisse zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gelten bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 fort. Sie sind ab dem 1. Juli 2006 durch solche nach § 21 zu ersetzen; wer dabei die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 nicht erfüllt, erhält von der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde eine Bescheinigung über eine vergleichbare Befähigung nach § 21 Abs. 3.

(2) (aufgehoben)

(3) Für die den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung erteilten Aufträge sind Vergütungen und Auslagen nach dem bisher geltenden Recht zu erheben.

§ 28

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung in § 27 Abs. 3, die Landesverordnung über die Vergütungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 17. Oktober 2002 (GVBl. S. 381, BS 219-5-2) außer Kraft.

Mainz, den 22. Juni 2005

Der Minister des Innern und für Sport  
Karl Peter Bruch